

## Durchführung von Lohngleichheitsanalysen



Ab dem 1. Juli 2020 tritt die Anpassung des Gleichstellungsgesetzes in Kraft, welches fordert, dass Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden eine Lohngleichheitsanalyse erstellen und testieren lassen müssen. Bei Nichterfüllung der Lohngleichheit ist die Analyse periodisch zu wiederholen.

### Sind Sie betroffen?

Die folgende Tabelle gibt Ihnen Aufschluss über die wichtigsten Kriterien und Eckdaten:

Kriterium	Erläuterung
<b>Stichtag</b> Anzahl Angestellte $\geq 100$	Als Stichtag für die Evaluierung gilt der 1. Januar eines Jahres, frühestens das Jahr 2020.
<b>Anzahl Mitarbeitende</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Anzahl Mitarbeitende bemisst sich pro Kopf und nicht nach Vollzeitstellen. Ausgeschlossen sind Lernende.</li><li>– Im Konzernverhältnis ist nicht die Anzahl Mitarbeitende in der Gruppe relevant, sondern die Anzahl Mitarbeitende pro rechtlicher Einheit.</li></ul>
<b>Befreiung</b> von der Analysepflicht	<ul style="list-style-type: none"><li>– Wenn ein Unternehmen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- oder Subventionswesens in Bezug auf die Einhaltung der Lohngleichheit vom Bund zwischen Juli 2016 und Juni 2020 kontrolliert wurde.</li><li>– Wenn das Unternehmen weniger als 100 Angestellte per Stichtag aufweist.</li><li>– Wenn die durchgeführte Lohngleichheitsanalyse zeigt, dass die Lohngleichheit eingehalten ist.</li><li>– In jedem Fall spätestens nach 12 Jahren.</li></ul>

## Timeline

Das Gesetz sieht folgenden Zeitplan für die einzelnen Schritte vor:

2020		2021		2022		2023	
1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte	1. Hälfte	2. Hälfte
≥ 100 p. K. per 1.1.2020	<b>Analyse</b>		Referenzdatum und Analyse müssen zwischen 1.7.2020 und 30.6.2021 liegen.				
			<b>Überprüfung</b>		1 Jahr Zeit für Kontrolle ab Analyse		
						<b>Kommunikation</b>	1 Jahr Zeit für Kommunikation ab Überprüfung

## Wie wird die Analyse durchgeführt?

Für die Analyse steht das vom Bund zur Verfügung gestellte Analyse-Tool Logib zur Verfügung. Falls der Nachweis der Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität erbracht wird, darf auch eine andere Methode verwendet werden. Folgendes gibt es bei der Analyse zu beachten:

Kriterium	Erläuterung
<b>Referenzmonat</b> Durchführung Lohnvergleichsanalyse	Für die Evaluation der Löhne kann ein Referenzmonat nach Wahl im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021 gewählt werden.
<b>Durchführung</b> und Methode	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Analyse wird in der Regel vom Unternehmen selbst durchgeführt.</li> <li>– Es muss die Verwendung einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode nachgewiesen werden.</li> <li>– Es existiert eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für das vom Bund zur Verfügung gestellte und validierte Analysetool Logib</li> </ul>
<b>Überprüfung</b> durch unabhängige Stelle (Selbstprüfungsverbot)	Die korrekte Durchführung der Analyse muss durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Dies kann geschehen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zugelassenes Revisionsunternehmen mit entsprechender Ausbildung</li> <li>– Gewerkschaft oder Frauenorganisation (Artikel 7 GIG)</li> <li>– Arbeitnehmervertretung nach Mitwirkungsgesetz</li> </ul>

## Haben Sie Fragen?

Die Lufida Revisions AG als zugelassene Revisionsstelle mit entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden unterstützt Sie gerne bei Fragen der Evaluierung oder dem Testat ihrer Analyse.

## Ihre Ansprechpartner



**Kilian Spörri**  
Geschäftsleiter  
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH  
Telefon 041 319 93 27, kilian.spoerri@lufida.ch



**Christian Bieli**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER, Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)  
Telefon 041 319 93 28, christian.bieli@lufida.ch